

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 04/24

Veröffentlichungsdatum: 22.01.2024

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Ortsübliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde übermittelt folgende Daten bzw. darf folgende Auskünfte erteilen an:

- **das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)**
Die Meldebehörde übermittelt Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.
- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu Familienangehörigen (§ 42 Abs. 2, 3 BMG)**
Die Meldebehörde darf an öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.
- **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG)**
Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft zu ausgewählten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)**
Die Meldebehörde darf Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
- **Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)**
Auskunft darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Eine Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn der Betroffene dagegen widerspricht.

Das Widerspruchsrecht wird durch schriftliche oder persönliche Erklärung gegenüber der Meldebehörde ausgeübt und ist unentgeltlich. Einer Begründung bedarf es nicht.

Bereits in vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Der Antrag auf Widerspruch gegen die Datenweitergabe ist im Bürgerservice der Gemeinde sowie online unter www.jahnsdorf-erzgeb.de erhältlich.

Die Widersprüche sind an die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Bürgerservice, Poststr. 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. zu richten.



Spindler
Bürgermeister